

Die Zahlung der Entschädigung erfolgt jährlich jeweils zum 01.10. über einen Zeitraum von 12 Jahren mit der Option der jährlichen Verlängerung. In Einzelfällen kann auch eine kapitalisierte Einmalzahlung vereinbart werden.

Damit wird für die Bereitstellung dieser Randstreifen ein angemessener Ausgleich für die Ertragseinbußen und den Mehraufwand gewährleistet.

Kontakt



Untere Naturschutzbehörde
Süntelstraße 9
31785 Hameln

Ansprechpartnerin:
Marie Buschmann
Tel.: 05151/4405
Fax: 05151/64405

marie.buschman@hameln-pyrmont.de
www.hameln-pyrmont.de



**Lebendige Landschaft
Hameln-Pyrmont**

Gewässerrandstreifen

Bedeutung von Gewässerrandstreifen

Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu erhalten und zu schützen. So bestimmt es das Wasserhaushaltsgesetz.

Einen wichtigen Beitrag hierzu können Gewässerrandstreifen an Fließgewässern leisten.

Naturnahe ungenutzte oder nur extensiv genutzte Randstreifen an Fließgewässern tragen zur Bereicherung des Landschaftsbildes bei, erfüllen wichtige ökologische Funktionen als Lebensraum und als Wanderkorridor für zahlreiche heimische Tier- und Pflanzenarten und sind somit Teil eines Biotopverbundes.

Zudem schützen sie durch ihre Filterfunktion das eigentliche Fließgewässer und deren Lebensgemeinschaften vor dem direkten und indirekten Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie vor dem Eintrag nährstoffreichen Bodens von den angrenzenden Ackerflächen.

Soweit höhere Gehölzvegetation vorhanden ist, trägt diese zur Beschattung und zur Verringerung der Sauerstoffzehrung im Gewässer bei.

Ziel der Förderung von Gewässerrandstreifen

Ziel des Gewässerrandstreifenprogrammes des Landkreises Hameln-Pyrmont ist deshalb die Förderung der Anlage, des Erhalts und der Entwicklung von Gewässerrandstreifen auf Ackerflächen entlang der Fließgewässer. Die geförderten Gewässerrandstreifen werden nur extensiv als Grünland genutzt oder bleiben ggfs. sogar ungenutzt und lassen auch eine Gehölzentwicklung zu.

Was wird mit dem Gewässerrandstreifenprogramm gefördert?

Gefördert wird der Verzicht auf ackerbauliche Nutzung eines 10 Meter breiten Randstreifens (gemessen ab Böschungsoberkante) an **Gewässern II. Ordnung oder anderen ständig wasserführenden Bächen** zugunsten einer extensiven Grünlandbewirtschaftung bzw. einer natürlichen Entwicklung durch Nutzungsverzicht.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass es sich um ein naturnahes bzw. bedingt naturnahes Gewässer und somit aus ökologischer Sicht um ein entwicklungsfähiges Fließgewässer handelt.

Art und Umfang der jeweiligen Grünlandnutzung bzw. der Nutzungsaufgabe werden in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Hameln-Pyrmont festgelegt.

Um mit der Anlage der Gewässerrandstreifen eine dauerhafte Verbesserung des ökologischen Zustandes des jeweiligen Fließgewässers zu gewährleisten, sollen nur langfristige Vereinbarungen über mindestens 12 Jahre abgeschlossen werden.

Wer kann teilnehmen?

Teilnehmen kann jeder Bewirtschafter oder jede Bewirtschafterin von Ackerflächen im Landkreis Hameln-Pyrmont, die an entsprechende Fließgewässer grenzen. Ausgenommen sind Flächen im Bereich der Stadt Hameln.

Die Auswahl der Flächen erfolgt nach naturschutzfachlichen Kriterien durch die Untere Naturschutzbehörde.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Höhe der Förderung beträgt bei der Ansaat mit einer standortangepassten Grasmischung, idealerweise mit zertifiziertem Regiosaatgut, und der anschließenden extensiven Nutzung des Randstreifens bis zu 700,-- € je Hektar und Jahr.

Für die komplette Nutzungsaufgabe kann eine Entschädigung in Höhe von bis zu 1300,00 € je Hektar und Jahr gewährt werden.